

**Satzung von Polis - Förderverein für Politikwissenschaft
an der Universität Tübingen e.V.,
- In der bei der Mitgliederversammlung vom 26.01.2017 geänderten Form -**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Polis - Förderverein für Politikwissenschaft an der Universität Tübingen e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter der Nr. VR 1467 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Tübingen. Der Verein wurde am 25.05.2002 gegründet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und der Studierendenhilfe. Der Verein ist bestrebt, bewährte Lehr-, Forschungs- und Vermittlungstätigkeiten der Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen zu unterstützen und neue Wege zu ermutigen und zu ermöglichen sowie herausragende Leistungen von Mitgliedern des Instituts auszuzeichnen. Hierzu zählt unter anderem die Prämierung von studentischen Arbeiten, Unterstützung der Institutsbibliothek mit Spenden, Durchführung von Workshops und Vorträgen für Studierende, Förderung studentischer Forschungsvorhaben, Vernetzung universitärer Statusgruppen und der teilweisen Weitergabe von finanziellen Mitteln an das Institut. Die Prämierungen von studentischen Arbeiten und die Förderung studentischer Forschungsvorhaben werden gemäß den Richtlinien, wie sie im Anhang der Satzung verankert sind, vorgenommen. Die Richtlinien werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen.
- (3) Der Verein ist bestrebt, internationale Kontakte im Bereich Lehre und Forschung sowie Kontakte zwischen dem Institut und Institutionen, die für die Berufswelt von Politologinnen und Politologen von Bedeutung sind, zu fördern.
- (4) Der Verein hat zum Ziel, die Kontakte zwischen den ehemaligen und derzeitigen Mitgliedern des Instituts aufrecht zu erhalten und zu stärken sowie Verbindungen zu einer interessierten Öffentlichkeit aufzubauen und zu pflegen.
- (5) Der Verein verfolgt seine Ziele unabhängig und überparteilich.

§ 3 Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich wissenschaftsfördernde Zwecke im Sinne von § 2.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Vereinszweck wird erfüllt, indem der Verein die in §2 Abs 2 genannten Aufgaben wahrnimmt. Der Verein überwacht die zweckgerechte Verwendung, wobei eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn öffentliche Mittel nicht eingeworben werden können oder nicht (in ausreichendem Umfang) zur Verfügung stehen.

(2) Anträge auf Förderung können jederzeit beim Vorstand eingereicht werden. Die studentischen Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft sind ausdrücklich aufgefordert, Vorschläge für die Verwendung der Mittel einzubringen.

(3) Für Mitgliedsbeiträge und gesonderte Zuwendungen an den Verein werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch die Übernahme von Vorstandsaufgaben aus.

(2) Mitglieder haben die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern.

(3) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands entscheiden. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten erfolgen.

(5) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar bzw. bei Eintritt fällig. Außer den regelmäßigen Beiträgen können Spenden eingezahlt werden, deren Höhe der/die Spender/in selbst festlegt. Beiträge und Spenden sind steuerlich im Rahmen der geltenden Gesetze absetzbar.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes können verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für alle Abstimmungen gilt, dass Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet werden. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass die Tagesordnung ergänzt werden soll. Ergänzungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem/der Versammlungsleiter/in vorzustellen. Über die Annahme von Ergänzungsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Eilanträge können zu Beginn der Versammlung eingebracht werden. Über die Annahme eines Eilantrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Anträge, die die Änderung der

Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins beinhalten, können nicht als Eilantrag eingebracht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind. Nicht teilnehmende Mitglieder können sich vertreten lassen, indem sie ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist durch schriftliche Vertretungsbefugnis nachzuweisen, die dem/r Versammlungsleiter/in zu übergeben ist. Die Stimme eines durch Vertretungsbefugnis vertretenen Mitglieds ist der eines anwesenden Mitglieds gleichgestellt.

(5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in aus ihrer Mitte.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
- die Wahl des Beirats,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Bestellung der Kassenprüfer/innen,
- sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- zwei Beisitzer/innen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Im Vorstand muss mindestens ein/e Student/in vertreten sein. Im Vorstand müssen beide Geschlechter vertreten sein.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsperiode kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsdauer – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Beirats bestimmen, welches kommissarisch die Geschäfte weiterführt. Dies ist nicht zulässig beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des/der Vorsitzenden einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Zur Beschlussfassung im Vorstand bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

(6) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der geltenden Gesetzgebung erhalten.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

(2) Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beirat besteht zum Zeitpunkt seiner Bestellung aus drei Alumni, drei Studierenden, einem/r Professor/in und zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Dienstes sowie dem/der Direktor/in des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen. Die Statusgruppen können dem Vorstand Vorschläge für die Besetzung des Beirates aus ihrer jeweiligen Statusgruppe unterbreiten.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich. Bis zur Bestellung eines neuen Beirats bleibt der alte Beirat kommissarisch im Amt.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde der Universität Tübingen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.